

**Flurbereinigungsverfahren UF 1652  
Hünfeld B 84**

Wetzlar, den 24.06.2008

## **1. Änderungsbeschluss**

### **1. Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Hünfeld B 84 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fas-sung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmana-gement und Geoinformation vom 21.12.2006 ergänzt.

Für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets wird der Verfahrenszweck gemäß §§ 1 und 37 FlurbG erweitert.

### **2. Teilnehmergeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft bleiben unverändert.

### **3. Veröffentlichung**

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Burghaun öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Betei-ligten im Rathaus der Stadt Hünfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld und im Rathaus der Gemeinde Burghaun, Schlossstraße 15, 36151 Burghaun zwei Wo-chen lang ausgelegt.

## Gründe

Der Verfahrenszweck wird über die im Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.2006 genannten Gründe hinaus auf die o. g. Verfahrensziele nach §§ 1 und 37 FlurbG erweitert, da die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft ungünstig und die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung förderungsbedürftig sind.

Ungünstige Produktions- und Arbeitsbedingungen bestehen wegen der vorhandenen Besitzersplitterung, der ungünstigen Grundstücksformen, der zu geringen Ackerlängen, ungenügender Befestigung der Wirtschaftswege, Abflusshindernissen in den Gräben, Grabenuferbeschädigungen, verdichteter Schichten im Bodenuntergrund, fehlender Viehtränken und verbesserungsbedürftiger Weidezäune.

Dies soll verbessert werden durch

- erforderlicher Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen (Ausbau des Wege- und Gewässernetzes),
- notwendiger Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern zur Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte (Ausweisung von Uferrandstreifen),
- Durchführung der erforderlichen Neuordnung des Grundbesitzes (Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen),
- Verbesserung der Bodenstruktur (Meliorationskalkung)
- Errichtung von Viehtränken und Weidezäunen

Die Förderbedürftigkeit der allgemeinen Landeskultur besteht wegen der Gefährdung der vorhandenen Feuchtgebiete und des lückenhaften oder fehlenden Uferbewuchses

Die allgemeine Landeskultur soll gefördert werden durch

- Überführung ökologisch wertvoller Flächen in öffentliches Eigentum,
- Erhaltung und Sicherung von Feuchtgebieten.

Die Förderbedürftigkeit der Landentwicklung besteht wegen Hochwassergefährdung und fehlender Radwegeverbindungen

Die Landentwicklung soll gefördert werden durch

- Anlage von Hochwasserrückhaltungen
- Ausbau von Wirtschaftswegen zur Mitbenutzung von Radfahrern

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden am 27. 6. 2006 in der Stadthalle von Hünfeld nach § 5 FlurbG über die erweiterten Verfahrenszwecke und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Anhörung der Behörden und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurde durchgeführt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Der Verfahrenszweck nach § 87 FlurbG sowie die Sondervorschriften der §§ 88 und 89 FlurbG sind auf den Einwirkungsbereich des Unternehmens beschränkt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, eingelegt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 24.06.2008

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Bachner